

Satzung der European Beachvolleyball Foundation e. V.

§ 16 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von einem Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfer hat insbesondere zu prüfen,

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
2. ob sich die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans halten,
3. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des §2 dieser Satzung verwendet wurden.

Der Kassenprüfer hat das Präsidium unverzüglich und die Mitglieder auf der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Der Kassenprüfer wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht dem Präsidium des Verbandes angehören. Der Kassenprüfer ist einzeln zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Delegiertenversammlung.